

Ergänzende Bedingungen der Gemeindewerke Sinzheim

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 1. November 2006.

1. Netzanschluss (§§ 5-9 NAV)

- 1.1 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.
- 1.2 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist oder wird, wird über einen eigenen Netzanschluss an das Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 1.3 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Gemeindewerken Sinzheim die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses und für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, zu erstatten.
- 1.4 Die Kosten nach Ziff. 1.3 werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Die Kosten ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Preisblatt der Gemeindewerke Sinzheim. Tiefbauarbeiten auf dem Grundstück des Anschlussnehmers können von diesem in Eigenleistung durchgeführt werden und werden bei der Kostenberechnung angemessen berücksichtigt. Die Tiefbauarbeiten des Anschlussnehmers oder eines von ihm Beauftragten sind mit den Gemeindewerken Sinzheim im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben der Gemeindewerke Sinzheim durchgeführt sein, bevor die Verlegung der Anschlussleitung durch die Gemeindewerke Sinzheim erfolgt. Der Anschlussnehmer, der Eigenleistungen erbringt, stellt die Gemeindewerke Sinzheim von allen Ansprüchen Dritter wegen nicht termingerechter oder fachgerechter Ausführung der Eigenleistungen frei. Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistungen entstehen, werden dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 1.5 Der Bezug von Strom über vorübergehende Netzanschlüsse (z.B. bei Baustellen) ist vom Anschlussnehmer mit einer Frist von mindestens 6 Werktagen zu beantragen.
- 1.6 Die Ausführung von vorübergehenden Netzanschlüssen, insbesondere Art, Zahl und Lage, bestimmen die Gemeindewerke Sinzheim. Montage und Demontage werden pauschal gemäß dem jeweils aktuellen Preisblatt abgerechnet. Die Messung und Abrechnung des Strombezugs erfolgen mittels geeichter Stromzähler.

2. Baukostenzuschüsse (§ 11 NAV)

- 2.1 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, einen angemessenen Baukostenzuschuss an die Gemeindewerke Sinzheim zu zahlen. Für vorübergehende Netzanschlüsse nach Ziff. 1.5 ist kein Baukostenzuschuss zu zahlen.
- 2.2 Die Höhe des Baukostenzuschusses wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Der zu zahlende Baukostenzuschuss ergibt sich aus dem jeweils aktuellen Preisblatt der Gemeindewerke Sinzheim.

- 2.3 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, einen weiteren Baukostenzuschuss an die Gemeindewerke Sinzheim zu zahlen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Die Höhe des Baukostenzuschusses ergibt sich aus dem jeweils aktuellen Preisblatt der Gemeindewerke Sinzheim. Ziff. 2.2 gilt entsprechend.

3. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen

- 3.1 Besteht nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Ziff. 1 und 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, werden die Gemeindewerke Sinzheim von dem Anschlussnehmer Vorauszahlungen verlangen. Ein solcher Fall liegt insbesondere vor, wenn der Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Gemeindewerken Sinzheim nicht oder nur unvollständig oder nur auf Grund von Mahnungen nachgekommen ist.
- 3.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erheben die Gemeindewerke Sinzheim auf die Netzanschlusskosten nach Ziff. 1 und den Baukostenzuschuss nach Ziff. 2 angemessene Abschlagszahlungen.

4. Inbetriebsetzung und Überprüfung der elektrischen Anlage (§§ 14, 15 NAV)

- 4.1 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers gemäß § 14 NAV sowie die Überprüfung der elektrischen Anlage gemäß § 15 NAV erfolgt durch die Gemeindewerke Sinzheim oder deren Beauftragten. Die Inbetriebsetzung ist unter Verwendung der von den Gemeindewerken Sinzheim zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 4.2 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Gemeindewerken Sinzheim die Kosten für die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß dem jeweils aktuellen Preisblatt zu erstatten.
- 4.3 Ist die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage aus Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, nicht möglich, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, den Gemeindewerken Sinzheim die Kosten für den vergeblichen Inbetriebsetzungsversuch zu erstatten. Die Kosten werden pauschal berechnet und ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Preisblatt. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, geringere Kosten nachzuweisen.
- 4.4 Die Gemeindewerke Sinzheim sind berechtigt, die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage von der vollständigen Bezahlung der Netzanschlusskosten nach Ziff. 1 und des Baukostenzuschusses nach Ziff. 2 abhängig zu machen.

5. Zahlung und Verzug (§ 23 NAV)

- 5.1 Rechnungen der Gemeindewerke Sinzheim werden zwei Wochen nach Zugang, Abschlagszahlungen zum jeweils festgesetzten Zeitpunkt zur Zahlung fällig.
- 5.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die Gemeindewerke Sinzheim kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB). Maßgeblich ist der Eingang der Zahlung bei den Gemeindewerken Sinzheim. Kosten für Rücklastschriften hat der Anschlussnehmer oder -nutzer zu erstatten.

5.3 Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers oder -nutzers hat dieser den Gemeindewerken Sinzheim, wenn diese erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten zu ersetzen. Die Kosten werden pauschal für strukturell vergleichbare Fälle berechnet und ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Preisblatt. Der Anschlussnehmer oder -nutzer ist berechtigt, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden ist.

6. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NAV)

6.1 Bei einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung hat der Anschlussnehmer oder -nutzer den Gemeindewerken Sinzheim die Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung zu erstatten, es sei denn der Lieferant ist zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet. Die Höhe der zu erstattenden Kosten wird für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet und ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt. Der Anschlussnehmer oder -nutzer ist berechtigt, nachzuweisen, dass die tatsächlichen Kosten für die Unterbrechung und die Wiederherstellung unter den geltend gemachten Kosten liegen.

6.2 Die Gemeindewerke Sinzheim sind berechtigt, die Wiederherstellung von der Zahlung der Kosten für die Unterbrechung und der Wiederherstellung abhängig zu machen.

6.3 Die Gemeindewerke Sinzheim sind berechtigt, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wenn die Entnahmestelle keinem Bilanzkreis zugeordnet werden kann.

7. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 1. Januar 2019 in Kraft.